

Gemeinde Wewelsfleth

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wewelsfleth (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS–)

(Lesefassung)

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wewelsfleth (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS-)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, in den z. Zt. geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2017 die folgende Satzung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bestandteile der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- § 8 Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Auskunfts- und Meldepflichten
- § 13 Anschlussbeiträge und Gebühren
- § 14 Kostenerstattung
- § 15 Anzeigepflichten
- § 16 Altanlagen
- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 19 Zutrittsrecht
- § 20 Haftung

- § 21 Datenschutz/Verarbeitung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Gleichstellung von Männern und Frauen
- § 25 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wewelsfleth ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Der Gemeinde obliegt die zentrale Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Klärschlammabeseitigung aus Hauskläranlagen) einschließlich des Satzungsrechtes auf das Amt Wilstermarsch übertragen.
Die Gemeinde betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2)
 - a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
 - b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (4) Die Gemeinde beschafft und stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere

Kläranlagen zur Behandlung und Reinigung von Abwasser,

Kanäle (Hauptkanäle, Anschlussleitungen), Druckentwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers,

Rückhalte- und Überlaufbecken.
- (4) Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen.
- (5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Die Gemeinde Wewelsfleth und die Gemeinde Beidenfleth haben für die unschädliche Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gemeinsame Benutzung des Klärwerkes Beidenfleth/Wewelsfleth abgeschlossen.
- (7) Fremdwasser im Sinne dieser Satzung ist Grundwasser oder Quellwasser, welches von Grundstücken durch Drainagen aufgefangen wird. Für Fremdwasser ist die Gemeinde nicht beseitigungspflichtig. Drainagen können, wenn technisch möglich, angeschlossen werden. Der Anschluss wird geduldet.

§ 2

Bestandteile der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Versickerungsmulden, Rigolen und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
 - (3) Die Anschlussleitungen vom Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich Grundstücke im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss mit der Grenze des ersten Grundstücks. Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl am Anfang des vorderen Anliegergrundstückes als auch zu Beginn auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen.

Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, aber auch oberflächennah (Flachkanal, Gräben u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss (Grundstücksgrenze) dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschließlich deren Kontroll- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Kontrollvorrichtungen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes/Kosten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Übertragung ist widerruflich und kann befristet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen unter Beteiligung der Wasserbehörde auf den Grundstückseigentümer übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Übertragung ist widerruflich und kann befristet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Glas, Sand, Müll, Textilien, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbe-

seitigung stören oder erschweren können,

d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,

e) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,

f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe und Beschaffenheit die Anforderungen an das Einleiten von häuslichem Abwasser überschreitet. Grund-, Quell-, Kühl- und unbelastetes Drainagewasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung in das Niederschlagswassersystem ist nur nach Abstimmung mit der Gemeinde erlaubt. Die in Satz 1 und 2 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Fahrzeuge dürfen auf Grundstücken nur gewaschen werden, wenn ein errichteter und genehmigter Waschplatz mit entsprechender Abwasservorbehandlungsanlage vorhanden ist.

(4) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 1 in die Abwasseranlage oder in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, sind die Beschäftigten der Kläranlage der Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Einleitung ist unverzüglich zu unterbinden.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die zurzeit des Einbaues jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Grundstückseigentümer hat sich vor dem Einbau über die zurzeit des Einbaus geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind dem Stand der Technik anzupassen. Die entsprechende Sachkunde für die Bedienung der Abwasservorbehandlungsanlage muss durch den Eigentümer oder durch eine von ihm beauftragten Person vorgehalten werden und ist auf Verlangen der Gemeinde vorzuzeigen. Der Betreiber hat die Entleerung der Abwasservorbehandlungsanlagen in den aus den technischen Regeln und den jeweils geltenden DIN-Vorschriften geforderten regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Nachweise über die regelmäßige Entleerung, der fachgerechten Entsorgung und der Wartung müssen in dem jeweils erforderlichen Umfang im Betriebsbuch dokumentiert werden und ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(6) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Berechtigte /Verpflichtete, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

(7) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigungen die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge

- bei zugestandenen Zeitintervallen (z.B. l/sec, cbm/h, Tages- oder Nachtzeit) oder
- der zugestandenen Gesamtabgabe in cbm zu erhöhen,

hat der Grundstückseigentümer eine Entwässerungsgenehmigung nach § 10 zu beantragen.

(8) Die Gemeinde kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Die Gemeinde kann zu diesem Zweck

den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Gemeinde der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu veranlassen, dass durch Verschluss des Anschlusskanals oder der Grundleitung sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Einleitungen in die Abwasseranlagen vorgenommen werden. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 hingewiesen.
- (5) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8 Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- (2) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Gemeinde schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser versickert werden soll.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben; beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten,

- a) dass ein Grundstück mehrere (weitere) Anschlusskanäle auf Antrag erhält,

- b) dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dieses gilt auch für gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen zweier oder mehrerer Grundstücke und für Entwässerungsanlagen eines Grundstücks, die auf einem oder mehreren Nachbargrundstücken verlegt bzw. verbaut werden sollen.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle werden durch die Gemeinde bestimmt, begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen und -einrichtungen sowie deren Außerbetriebnahme obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der geltenden DIN 1986 zu führen. Der Nachweis ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der geltenden DIN 1986-100, in der zurzeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Anschlusskanal ist ein Reinigungsschacht anzuordnen, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung zu errichten ist.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsgräben nach Erbringung des Dichtheitsnachweises durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Haftungsrechtliche Belange in Bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten des Grundstückseigentümer oder Dritten.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungsschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksleitungen und –einrichtungen einschließlich der Reinigungsschächte in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (8) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese

Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (9) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Dieser darf nicht bebaut oder bedeckt werden. Der Reinigungsschacht muss dauerhaft zugänglich sein.
- (10) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.

§ 10 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und –einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:
 - a) Grund- und Sammelleitungen,
 - b) Reinigungsschächte,
 - c) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene,

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Abs. 7 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorschriftenverordnung bzw. der geltenden DIN 1986-100, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern.

Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.

- (4) Einer schriftlichen Anzeige bedarf die Erneuerung von Grundleitungen bzw. –leitungsteilen sowie Schächten oder Reinigungsöffnungen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den jeweils geltenden technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksabwasseranlagen gegen

Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Wenn die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach den jeweils geltenden Regeln der Technik mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 12

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Grundstückseigentümer haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen und –schächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Gemeinde oder die zuständige Wasserbehörde im begründeten Einzelfall vom Grundstückseigentümer eine Bestandserfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernsehanlage) verlangen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind als CD oder DVD der Gemeinde zu Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit der CD oder DVD ist ein Bestandsplan vorzulegen, der den Anforderungen nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung entspricht.

§ 13

Anschlussbeiträge und Gebühren

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen) werden Anschlussbeiträge nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Weiterhin wird nach dieser besonderen Beitrags- und Gebührensatzung ein Aufwendungsersatz zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse erhoben.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde Grund- und Zusatzgebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 14

Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung sind, fordert die Gemeinde vom Grundstückseigentümer Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i.S. von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

§ 15 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 16 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksabwasseranlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so anzupassen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 6,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 21 Datenschutz / Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 - c) die nach § 6 Abs. 5 geforderten Nachweise nicht vorlegt,
 - d) nicht nach § 6 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
 - e) nicht den nach § 7 Abs. 4 vorzunehmenden Verschluss des Anschlusskanals und/oder Grundleitung vornimmt.
 - f) nach § 9 Abs. 4 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
 - g) die nach § 9 Abs. 6 erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,

- h) nach § 9 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert und betreibt,
 - i) die nach § 10 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt,
 - j) den nach § 12 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt,
 - k) nach § 19 das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Gleichstellung von Männern und Frauen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 25 Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wewelsfleth vom 23.12.1992 außer Kraft.

Wewelsfleth, den 10.03.2017

Gemeinde Wewelsfleth

gez. Bolten
Der Bürgermeister

